

**RS OGH 2016/4/21 9ObA130/09x,
8ObA78/10v, 8ObA82/10g,
9ObA43/16p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2016

Norm

AngG §26 Z1 III1a

1. AngG Art. 1 § 26 heute
2. AngG Art. 1 § 26 gültig ab 01.07.1921

Rechtssatz

Für den Austrittsgrund der dauerhaften Gesundheitsgefährdung ist die Prognose maßgeblich, zukünftig das Dienstverhältnis nicht ohne Gesundheitsgefährdung fortsetzen zu können. Auch eine psychische Belastungssituation für den Dienstnehmer am Arbeitsplatz (hier: gescheiterte private Beziehung zum Dienstgeber) kann einen vorzeitigen Austritt rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- RS0125862">9 ObA 130/09x
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 ObA 130/09x
Beisatz: Zwischen der Erbringung der Dienstleistung und der Gesundheitsgefährdung muss aber ein kausaler Zusammenhang bestehen. (T1); Veröff: SZ 2010/54
- RS0125862">8 ObA 78/10v
Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 ObA 78/10v
Auch; nur: Auch eine psychische Belastungssituation für den Dienstnehmer am Arbeitsplatz kann einen vorzeitigen Austritt rechtfertigen. (T2); Beis wie T1
- RS0125862">8 ObA 82/10g
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 82/10g
Auch; Beis wie T1
- RS0125862">9 ObA 43/16p
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 ObA 43/16p
nur: Für den Austrittsgrund der dauerhaften Gesundheitsgefährdung ist die Prognose maßgeblich, zukünftig das Dienstverhältnis nicht ohne Gesundheitsgefährdung fortsetzen zu können. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125862

Im RIS seit

06.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at